

Mit 1. Juli 2008 wird das amtliche Kilometergeld um 4 Cent erhöht!

Wer erhält Kilometergeld?

Alle Arbeitnehmer können für jede berufliche Fahrt mit dem privaten PKW außerhalb des Betriebes ein Kilometergeld geltend machen. Der maximale Rahmen liegt bei 30.000 Berufskilometern oder 11.400 Euro Höchstbetrag pro Jahr.

Das Kilometergeld ist steuerfrei und gilt als Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung des privaten Pkws für Dienstfahrten anfallen.

Für Fahrstrecken zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte gibt es kein Kilometergeld. Diese Aufwendungen werden mit der Pendlerpauschale abgegolten.

Höhe des Kilometergeldes

Pro gefahrenen Kilometer beträgt das Kilometergeld	alt	ab 28.10.05	ab 1.1.07	ab 1.7.08
Mopeds/Motorräder < 250cm ³	0,113 €	0,119 €	0,12 €	0,12 €
Motorräder >250cm ³	0,201 €	0,212 €	0,22 €	0,22 €
PKW	0,356 €	0,376 €	0,38 €	0,42 €
Je mitbeförderter Person	0,043 €	0,045 €	0,05 €	0,05 €

Zum Nachweis sollten Sie ein Fahrtenbuch mit Datum, Ausgangs- u. Zielort, Zweck sowie den zurückgelegten Tageskilometern führen. Es genügen aber auch andere Unterlagen (z.B. Reisekostenabrechnung) gegenüber dem Arbeitgeber.

Der amtliche Kilometersatz deckt folgende Kosten ab:

Abschreibung bzw. Wertverlust des Autos, Kosten für Treibstoff, Wartung, Reparaturen, Zusatzausrüstungen (z.B. Winterreifen, Schneeketten etc.), Autoradio, Steuern, Gebühren, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge diverser Autofahrerclubs, Finanzierungskosten (Kredit- oder Leasingraten), Parkgebühren und Mautgebühren.

Wer nun mit seinem PKW 15.000 km an Dienstreisen zurücklegt, profitiert durch die neuerliche Erhöhung des Kilometergeldes jährlich um 600 Euro!

Sonderregelungen bei Unfallschäden

Wer im Außendienst oder am Weg zur Arbeit einen unverschuldeten Unfall (Steinschlag, Wildwechsel etc.) hat, kann die Reparaturkosten als Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Schäden, die bei einer Dienstreise am Auto entstehen, können laut bürgerlichem Recht auch beim Arbeitgeber geltend gemacht werden (Höhe des Schadenersatzes ist vom jeweiligen Verschulden abhängig).

Kein Geld an das Finanzamt verschenken!

Da der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, das Kilometergeld in voller Höhe auszubezahlen, können Arbeitnehmer auch die Differenzbeträge zwischen den tatsächlich erhaltenen Fahrtspesen und dem Kilometergeld bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend machen. Wer z.B. vom Arbeitgeber für 100 km Dienstreise mit dem PKW 20 Euro erhält, darf die Differenz von 18 Euro (38 Euro für 100 km = Höchstbetrag) bei der Arbeitnehmerveranlagung beziffern. Um diesen Betrag reduziert sich dann das zu versteuernde Einkommen.

Hinweis: Wer für 2007 das Kilometergeld noch in der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen möchte (z.B. für Arztbesuche, Außendienst), darf den früheren Wert von 37,60 Cent auf 38 Cent runden.

Das Kilometergeld kann auch im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung für Fahrten vom Wohn- zum Ausbildungsort geltend gemacht werden.